

Nutzungsregeln für den Kunstrasenplatz im Eiderstadiongelände

Diese Nutzungsregeln sind im Interesse guter nachbarschaftlicher Beziehungen gemeinschaftlich unter Beteiligung der Vereine, der Anlieger und der Stadt Büdelsdorf erarbeitet worden. Sie sollen dazu beitragen, dass der Sportbetrieb und die Bedürfnisse der Anlieger gleichermaßen Berücksichtigung finden.

1. Der Kunstrasenplatz steht für den allgemeinen Schulbetrieb von montags bis freitags jeweils ab 07.45 Uhr zur Verfügung.
2. Die Ferienfußballschule des Büdelsdorfer TSV nutzt den Kunstrasenplatz nach Zuweisung durch den Platzwart in den Sommerferien jeweils montags - freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.
3. Die Nutzung des Kunstrasenplatzes durch die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Von montags – freitags findet der planmäßige Trainingsbetrieb statt.

Frühestmöglicher Beginn: 15.00 Uhr
Durchschnittliches Ende: 20.00 Uhr

Der jeweils gültige Trainingsplan ist Bestandteil dieser Nutzungsregelung. Die Vereine verpflichten sich, den zeitlichen Rahmen der festgelegten Trainingszeiten einzuhalten.

An den Tagen, an denen der Trainingsbetrieb über 20.00 Uhr hinausgeht, ist von dem jeweiligen Verein besonders Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der unmittelbaren Anlieger zu nehmen.

5. An Sams-, Sonn- und Feiertagen finden keine Punkt-, Trainings- und Freundschaftsspiele und kein Trainingsbetrieb statt.

Ausnahmen: Der Platzwart ist berechtigt, maximal 8 x im Jahr (von Beginn der Sommerferien des einen bis Beginn der Sommerferien des folgenden Jahres) eine Sondergenehmigung für den Punkt-, Trainings- und Freundschaftsspielbetrieb der Vereine zu erteilen. Ein Fußballturnier mit einem zeitlichen Rahmen von bis zu 5 Stunden zählt als eine Ausnahmeveranstaltung.

Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind die Anwohner über einen zuständigen Ansprechpartner zu informieren, dieses gilt für Fußballturniere ganz besonders.

6. Alle Vereinsmannschaften sind verpflichtet, den Kunstrasenplatz nach Trainingsende abzuschließen.
Zu diesem Zwecke haben die Vereine eine ausreichende Anzahl Schlüssel erhalten.

Wichtig ist insbesondere abends das Abschließen des Platzes nach Beendigung des jeweils letzten Trainingsbetriebes.

Überquert eine Trainingsgruppe auf dem Weg zu einem anderen Spielfeld den Kunstrasenplatz, ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Tore wieder verschlossen werden.

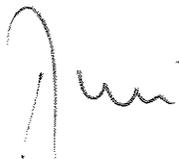
An Sams-, Sonn- und Feiertagen ist der parallel zu den Hollerschen Anlagen gelegene Fußweg zu benutzen, da der Kunstrasenplatz dann nicht geöffnet ist.

7. Während des Trainingsbetriebes sind die nutzenden Vereine dafür verantwortlich, dass die Öffentlichkeit keinen Zutritt zum Kunstrasenplatz bekommt.
8. Während des Trainingsbetriebes ist es nicht zulässig, Torschussübungen auf ein zur Wohnbebauung gelegenes Tor durchzuführen. Es ist auch nicht erlaubt, zu diesem Zwecke weitere Tore in Richtung Anlieger aufzustellen.
9. Sollten Bälle der trainierenden Mannschaften in die Gärten der unmittelbaren Anlieger gelangen, so gilt eine zwischen Anliegern und den Vereinen gesondert zu schließende „Abholvereinbarung“.
10. Sollten Verstöße gegen die vorgenannten Vereinbarungen festgestellt werden, ist der diensthabende Platzwart, die Verwaltung und auch der zuständige Mitarbeiter der Sicherheitsfirma berechtigt, Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen und auch Platzverweise zu erteilen.
11. Der Bürgermeister ist berechtigt, aus besonderem Anlass Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zu genehmigen. In diesem Fall sind die unmittelbaren Anlieger vorher anzuhören.
12. Die Nutzungsregeln in dieser Fassung treten ab 01.11.2013 in Kraft. Sie sind Bestandteil der Benutzungsordnung der Stadt Büdelsdorf für das Eiderstadion einschließlich Nebenanlagen.

Die Nutzungsregeln gelten unbefristet, sofern sich kein weiterer Regelungsbedarf ergibt.

Büdelsdorf, den 23.09.2013

Stadt Büdelsdorf



Hein
Bürgermeister